

Satzung über die Errichtung und Arbeitsweise von Tiergesundheitsdiensten bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

- Tiergesundheitsdienstesatzung -

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 23. November 2015

Aufgrund des § 9 Absatz 3, des § 11 Absatz 2 Nummer 5 und 8 und des § 16 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG) vom 4. Juli 2014 (GVObI. M-V S. 306) und des § 5 Absatz 1 Nummer 5 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2005 (AmtsBl. M-V S. 527), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2010 (AmtsBl. M-V 2011 S. 14) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 14. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen, die am 23. November 2015 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz genehmigt wurde:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Tiergesundheitsdienste werden auf Beschluss des Verwaltungsrates errichtet und tragen in ihrer Bezeichnung den Namen der Tierart, für die sie errichtet wurden.
- (2) Die Tiergesundheitsdienste unterstehen der Rechtsaufsicht und der Fachaufsicht der Tierseuchenkasse. Sie bilden innerhalb des organisatorischen Aufbaus der Tierseuchenkasse eigenständige Organisationseinheiten. Ein Tiergesundheitsdienst besitzt keine rechtliche Selbständigkeit.
- (4) Der Sitz der Tiergesundheitsdienste ist die Geschäftsstelle der Tierseuchenkasse in Neubrandenburg, sofern der Verwaltungsrat nichts Abweichendes beschließt.
- (5) Für jeden Tiergesundheitsdienst wird bei der Tierseuchenkasse ein Fachbeirat gebildet. Die Zusammensetzung und das Aufgabengebiet werden durch den Verwaltungsrat beschlossen.
- (6) Die Tiergesundheitsdienste bestehen aus Tierärzten oder Tierärztinnen, die bei der Tierseuchenkasse angestellt sind. Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls Abweichendes beschließen.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Errichtung von Tiergesundheitsdiensten dient der Verbesserung der Tiergesundheit und der Leistungsfähigkeit der Tierbestände. Durch die Verbesserung der Tiergesundheit soll das Risiko von Seuchenausbrüchen und somit die Zahlung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1325), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1736) geändert worden ist, gesenkt werden.
- (2) Die Leistungen der Tiergesundheitsdienste können alle Tierhalter nach § 2 Nummer 18 des TierGesG in Anspruch nehmen, deren Tiere sich zum Zeitpunkt der Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern befinden.
- (3) Die Tiergesundheitsdienste können mit anderen Stellen, wie zum Beispiel mit Verbänden, Untersuchungs-, Beratungs- oder Forschungseinrichtungen und der Industrie, mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei sowie mit den Hof- oder Amtstierärzten zusammenarbeiten.
- (4) Die Tiergesundheitsdienste üben keine kurative tierärztliche Tätigkeit aus.
- (5) Die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste und die Ergebnisse unterliegen der Vertraulichkeit. Von den Tiergesundheitsdiensten sind die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) vom 28. März 2002 (GVObI. M-V S. 154) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

- (6) Die Tierseuchenkasse kann die von den Tiergesundheitsdiensten gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Entscheidungen über die Zahlung von Entschädigungsleistungen nach dem Tier-GesG verwenden.

§ 3

Aufgaben der Tiergesundheitsdienste

- (1) Die Tiergesundheitsdienste beraten im Auftrag der Tierseuchenkasse Tierhalter in allen tiergesundheitlichen Belangen. Dazu gehören insbesondere die
- Beratung zu allgemeinen oder speziellen Tiergesundheitsproblemen in der Tierhaltung auf Anforderung des Tierhalters oder seines Hoftierarztes nach Abstimmung mit dem Tierhalter,
 - Unterstützung bei der Erstellung von Hygiene-, Behandlungs- oder Sanierungsprogrammen unter Einbeziehung des Hoftierarztes,
 - Vorbereitung, fachliche Begleitung und Überwachung der durch die Tierseuchenkasse finanzierten Tiergesundheitsprogramme,
 - Veranlassung und Auswertung von diagnostischen Untersuchungen und
 - Zusammenarbeit mit den Hof- und/oder Amtstierärzten bei der Erkennung und Behandlung von oder Vorbeugung vor nicht bekämpfungspflichtigen Erkrankungen.
- (2) Die Tiergesundheitsdienste wirken mit bei der
- Fortbildung von Tierhaltern, Tierärzten und Tierpflegern,
 - Durchführung von Forschungsprojekten auf Beschluss des Verwaltungsrates der Tierseuchenkasse,
 - Erstellung und Kontrolle von Qualitätssicherungsprogrammen und
 - Verbesserung des Schutzes der Verbraucher, der Tiere und der Umwelt.
- (3) Die Tiergesundheitsdienste können auf Antrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz oder der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Durchführung amtlicher Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Bekämpfungs- und Sanierungsprogrammen und bei der Bewältigung von Krisensituationen bei Auftreten gefährlicher Tierseuchen Amtshilfe leisten.

§ 4

Leistungen der Tiergesundheitsdienste

- (1) Die Tiergesundheitsdienste stehen jedem Tierhalter einmal jährlich für die Beratung zu einem Tiergesundheitsproblem zur Verfügung und können in diesem Zusammenhang die Entnahme und Einsendung von Probenmaterial zur diagnostischen Untersuchung gegenüber dem Tierhalter empfehlen. Auf Wunsch des Tierhalters können die Tiergesundheitsdienste innerhalb eines Kalenderjahres weitere Beratungen zu unterschiedlichen Problemen durchführen.
- (2) Die Beratung erfolgt auf Antrag des Tierhalters bei der Tierseuchenkasse und richtet sich nach dem zeitlichen Eingang des Antrages. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden und die Beratung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
- (3) Die Beratungsergebnisse sind dem Tierhalter kurzfristig in geeigneter Weise bekannt zu geben. Das Endergebnis ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Tiergesundheitsdienste dokumentieren alle durchgeführten Leistungen im Sinne dieser Satzung und informieren den Geschäftsführer der Tierseuchenkasse monatlich über ihre Tätigkeit und eventuell aufgetretene Probleme.
- (5) Die Tiergesundheitsdienste berichten auf Anforderung über Probleme und Tätigkeitsschwerpunkte auf den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte.

§ 5

Aufgaben der Tierhalter

- (1) Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Tierhalter zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den Tiergesundheitsdiensten. Er leistet Hilfestellung bei der Untersuchung der Tiere und erteilt den Tiergesundheitsdiensten Auskünfte über bereits vorhandene betriebliche Daten und Unterlagen.
- (2) Der Tierhalter veranlasst die Entnahme und die Einsendung der von den Tiergesundheitsdiensten für erforderlich gehaltenen Proben.
- (3) Der Tierhalter bezieht, soweit sich weiterführende Aufgaben für den Hof-tierarzt ergeben, den Hof-tierarzt in die Zusammenarbeit mit dem Tiergesundheitsdienst ein.

§ 6

Untersuchungseinrichtung

Die Auswahl der Untersuchungseinrichtung für die labordiagnostischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beratung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 erfolgt durch den Tiergesundheitsdienst nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, soweit tierseuchenrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 7

Kostenregelung

- (1) Kosten für die Beratung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nicht erhoben.
- (2) Kosten für die Entnahme, Einsendung und labordiagnostische Untersuchung von Probenmaterial sowie alle darüber hinausgehenden Kosten im Sinne dieser Satzung trägt der Tierhalter, sofern von der Tierseuchenkasse nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Kosten für labordiagnostische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beratung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und weitere mit dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst oder der Tierseuchenkasse vereinbarte Leistungen können auf Antrag des Tierhalters durch die Tierseuchenkasse erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist die Antragstellung innerhalb von 90 Tagen, beginnend mit dem Datum der Rechnung für die erbrachten Leistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars für De-minimis-Beihilfe bei der Tierseuchenkasse einzureichen.
- (4) Werden nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durch den Tierhalter innerhalb eines Kalenderjahres weitere Beratungen durch die Tiergesundheitsdienste zu unterschiedlichen Problemen in Anspruch genommen, entscheidet der Tiergesundheitsdienst im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer der Tierseuchenkasse über die Erstattung der im Rahmen dieser Leistungen entstandenen Kosten. In diesen Fällen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
- (5) Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Melde- oder Beitragspflicht werden dem Tierhalter die Kosten nach Absatz 1 durch die Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Die Kostenerstattung nach Absatz 3 entfällt entsprechend.
- (6) Kosten für die Beratungsleistungen nach § 4 Absatz 1 richten sich nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2, 299) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Gewährung als De-minimis-Beihilfe

- (1) Die kostenfreie Beratungsleistung der Tiergesundheitsdienste nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und die Erstattung der Kosten nach § 7 Absatz 3 erfolgen im Rahmen der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe (ABl. L 352, vom 24.12.2013, S 9) und werden im Umfang ihrer Subventionswerte angerechnet. Gleiches gilt für §

7 Absatz 4.

- (2) Die Gesamtsumme der dem Zuwendungsempfänger und den mit ihm in einem einzigen Unternehmen verbundenen Organisationen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 15 000 Euro nicht überschreiten.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beihilfesatzung Tiergesundheitsdienste vom 20. Dezember 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 452) außer Kraft.

beschlossen am 14. Oktober 2015



Tschirner
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am 23. November 2015



Frau Dr. Dayen
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern